Amtsblatt
des Ilm-Kreises

10. Jahrgang / Nr. 2/2011 | Dienstag, den 8. Februar 2011 | Herausgeber: Ilm-Kreis

Aus dem Inhalt

- Aus „Arge“ wird „Jobcenter“
- Neues aus Wissenschaft und Technik im Ilm-Kreis
- Entgegennahme der Aufnahmeanträge für die Gymnasien des Ilm-Kreises
- Termine für Jugendleiterausbildung
- Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden
- Die Akkreditierung der FH Kunst ist geschafft
- Haushaltssatzung 2011 des Ilm-Kreises
- Richtlinie des Jugendamtes für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse

Arlesberg

Foto: Jochen Lamprecht

Schaut man vom Geraberger Zentrum in südwestliche Richtung, findet man im Tal zwischen der 608 m hohen Kiefernleite und dem 650 m hohen Arlesberg den Geraberger Ortsteil Arlesberg. „Arlesberg“ könnte dabei so viel wie „Adlersberg“ bedeuten, weil sich in alten Zeiten hier Adler aufgehalten haben sollen, aber auch eine Ableitung von hier gestanden habenden „Elsbeerbäumen“ ist möglich.
Erste Erwähnungen des Ortes findet man 1569, als hier ein Forsthaus errichtet wurde und wenig später ein Forstbezirk „Arlesberg“ entstand.
Der Ursprung und die weitere Entwicklung der Siedlung war eng mit dem Bergbau verbunden, denn Bergleute waren die ersten, die bereits vor 1600 hier sesshaft wurden und nach Kupfer, Silber, Blei, Mangan (Braunstein), Eisen, Flussspat und Schwerspat gruben.

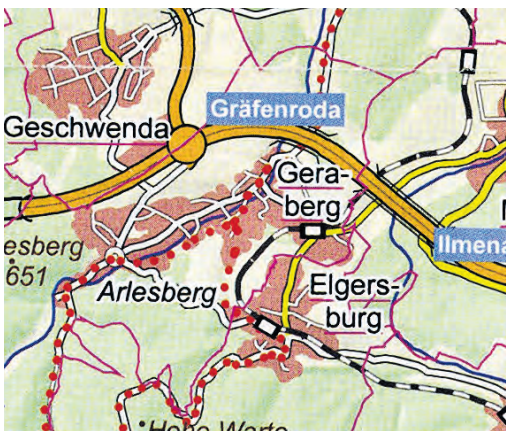

Mitte des 19. Jahrhunderts kam es zu einer Blüte des Braunsteinabbaus. Zahlreiche Gruben hierzu entstanden, und 1885 wurde die Braunsteinmühle zur Verarbeitung errichtet. Um 1920 ging der Absatz von Braunstein aber immer mehr zurück, folglich auch dessen Abbau im Arlesberger Revier.
Die Braunsteinmühle wurde erst 1982 stillgelegt und ist heute noch als Museum (inklusive eines attraktiven Cafes), das über die damalige Zeit berichtet, erhalten.
Es gab jedoch auch andere Verdienstmöglichkeiten in Arlesberg. So war in frühen Zeiten von einer Kienruß- und einer Pottaschenhütte die Rede. 1873 wurde die Herstellung von Thermometern aufgenommen, die über 120 Jahre lang (erst in Heimarbeit, später im Thermometerwerk Geraberg) für die Region bestimmend wurde.
1923 vereinigte sich Arlesberg mit dem benachbarten größeren Ort Gera zu der neuen Gemeinde „Geraberg“, die insgesamt ca. 2600 Einwohner zählt.

Sehr geehrte Bürgerinnen und Bürger des Ilm-Kreises,

das schwere Erdbeben in Haiti Anfang 2010 machte aus einem armen Land eines der ärmsten Länder der Welt. Durch unsere gemeinsame Spendenaktion „Eine Schule für Haiti“ mit dem Verein „Freies Wort hilft“, dem Deutschen Roten Kreuz und der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau konnten Spenden in Höhe von insgesamt über 100.000 Euro gesammelt werden. Über 20.000 EUR sind allein durch Einzelaktionen in unserem Landkreis, darunter von vielen Schulen, zusammengetragen worden. Dafür möchte ich mich recht herzlich bei allen Spendern bedanken !

Das Schulgebäude in Palmiste-à-Vin mit seinen 12 Klassenräumen wurde wieder aufgebaut und bereits Ende Oktober 2010 konnten die 364 Kinder und Jugendlichen ihre Klassenräume in dem Schulgebäude beziehen.

Nach den Augenzeugenberichten von Markus Ermert und Klaus-Ulrich Hubert (Freies Wort hilft e.V.), die im Januar vor Ort waren, sind die Zustände sehr schlecht. Einen Bildbericht sehen Sie auf Seite 6. Es fehlt an allem. Weder eine Polizei, noch eine Feuerwehr oder eine Müllentsorgung gibt es in der Region. Das größte Problem stellt die Wasserversorgung dar. Mit Tankwagen muss das Wasser aus einer Ein-Tage-Reise entfernten Quelle beschafft werden. Die Friedhöfe sind nicht mehr aufnahmefähig, die vielen Cholera-Toten müssen in Massengräbern bestattet werden.

Insbesondere die hygienische Situation ist für die Menschen schlimm und das DRK wird noch mehrere Jahre Aufbauhilfe leisten müssen. Dies wollen auch wir weiterhin mit unserer Hilfsaktion unterstützen, indem wir für die Beschaffung eines Wassertanklastwagens sammeln. Auf lange Sicht können beispielsweise auch Patenschaften den Kindern den Zugang zur Bildung ermöglichen.

Ihr

Benno Kaufhold

Dr. Benno Kaufhold
Landrat des Ilm-Kreises

Inhaltsverzeichnis

Nichtamtlicher Teil

- Aus „Arge“ wird „Jobcenter“ ..... S. 2
- Entgegennahme der Aufnahmeanträge für die Gymnasien des Ilm-Kreises ..... S. 3
- Die Akkreditierung ist geschafft ..... S. 3
- Schweißhundeführerlehrgang 2011 ..... S. 3
- Informationszentrum Erneuerbare Energien in Erfurt ..... S. 3
- Neues aus Wissenschaft und Technik im Ilm-Kreis ..... S. 4
- Grüße aus Haiti ..... S. 6
- Termine für Jugendleiterausbildung ..... S. 7
- Gründung einer Selbsthilfegruppe „Hörgeschädigte“ ..... S. 7
- Tag der offenen Tür an der Berufsschule Ilmenau ..... S. 7
- Neue Leiterin der Kommunalaufsicht ..... S. 7
- Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden ..... S. 8
- Fischereiprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines ..... S. 8
- Veranstaltungen ..... S. 8

Amtlicher Teil

- Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung ..... S. 9
- Beschlüsse beschließender Ausschüsse ..... S. 9
- Haushaltssatzung 2011 des Ilm-Kreises ..... S. 10
- Richtlinie für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse des Jugendamtes ..... S. 10
- Ausschreibungen ..... S. 11
- Öffentliche Zustellung ..... S. 12
- Umweltbundesamt verbietet Haushaltsreiniger ..... S. 12
- Termins für die Wahl eines Bürgermeisters in Gehren ..... S. 12
- Bekanntmachung des Landesamtes für Bau und Verkehr ..... S. 12
- Bekanntmachungen der Hörmann-KG ..... S. 13
- Bekanntmachungen des WAZV Arnstadt ..... S. 14

Nichtamtlicher Teil

Aus ARGE wird Jobcenter

Mario Lehwald, Wolfgang Gold (Vorsitzender der Geschäftsführung), Simone Faßbender und Landrat Benno Kaufhold (v. l.) präsentierten am 20. Januar das neue Logo des Jobcenters

Das Jobcenter ist der Nachfolger der ARGE SGB II Ilm-Kreis und betreut mehr als 10.000 Empfänger von Arbeitslosengeld II bzw. Sozialgeld in der Region. Am 11. Januar konstituierte sich die Trägerversammlung. In diesem Entscheidungsgremium legen die Träger des Jobcenters (die Arbeitsagenturen Erfurt und Suhl sowie der Landkreis) die Ausrichtung fest. Geleitet wird die gemeinsame Einrichtung von Mario Lehwald von der Agentur für Arbeit Erfurt, seine Stellvertreterin ist Kerstin Bussemer vom Landratsamt Ilm-Kreis. Zum Vorsitzenden der Trägerversammlung wurde Landrat Dr. Benno Kaufhold gewählt.

Die Änderung der Organisation für die Zusammenarbeit zwischen den Arbeitsagenturen Erfurt und Suhl sowie dem Landkreis war durch ein entsprechendes Urteil des Bundesverfassungsgerichts erforderlich geworden.

Wichtig ist, dass die bisherigen Ansprechpartner und Kontakte bestehen bleiben - sowohl für die Personen, die finanziell und vermittlerisch unterstützt werden als auch für die regionalen Arbeitgeber. Durch das gemeinsame Handeln der drei Träger ist die Arbeitslosigkeit im Ilm-Kreis spürbar zurückgegangen. Dieses Vorgehen wird sich auch künftig zu Gunsten der Hilfebedürftigen und des gemeinsamen Arbeitsmarktes auswirken.

Bereits Ende des vergangenen Jahres unterzeichneten Kaufhold und die Leiter der Arbeitsagenturen Erfurt und Suhl die gründungsbegleitende Vereinbarung über das Jobcenter.

Für das Jobcenter muss auch ein neuer Beirat gebildet werden. Dieser hat nach seiner Gründung die Aufgabe, das Jobcenter Ilm-Kreis bei der Auswahl und Gestaltung der Eingliederungsinstrumente und -maßnahmen zu beraten.

Auch für die derzeit 157 Mitarbeiter des Jobcenters Ilm-Kreis ergeben sich auf der Grundlage entsprechender gesetzlicher Regelungen neue Perspektiven. So werden in den nächsten Wochen eine Personalvertretung, eine Schwerbehindertenvertretung und eine Gleichstellungsbeauftragte von den Mitarbeitern gewählt.

Entgegennahme der Aufnahmeanträge für die Gymnasien für die Gymnasien des Ilm-Kreises

In der Woche vom **21. bis 26. Februar** können Eltern ihre Kinder für die künftigen Klassenstufen 5, 6, 7 und 11S, (bzw. Kl. 11 des beruflichen Gymnasiums) an den Gymnasien jeweils von 15 bis 18 Uhr, am Sonnabend von 10 bis 12 Uhr, anmelden.
Da keine Einzugsbereiche für Gymnasien bestehen, kann die Anmeldung an der gewünschten Schule erfolgen. Es besteht jedoch kein Rechtsanspruch auf den Besuch
eines bestimmten Gymnasiums. Die Aufnahme richtet sich nach der Kapazität.
Anmeldungen sind an folgenden Schulen im Ilm-Kreis möglich:

- **Staatliches Gymnasium Arnstadt,** 99310 Arnstadt, Anmeldung in der Käfernburger Straße 2
- **Staatliches Gymnasium „Goetheschule“ Ilmenau**, **Haus 2**, 98693 Ilmenau, Karl-Liebknecht-Straße 6
- **Staatliches Gymnasium „Am Lindenberg“ Ilmenau,** 98693 Ilmenau, Gerhart-Hauptmann-Straße 5a
- **Staatliches Berufsschulzentrum Ilmenau**/Berufliches Gymnasium Ilmenau, 98693 Ilmenau, Am Ehrenberg 1 **(nur Kl. 11)**

Die Anmeldung am Gymnasium obliegt den Erziehungsberechtigten. Dem Aufnahmeantrag muss als Unterlage das Halbjahreszeugnis des laufenden Schuljahres (z.B. in Form einer von der Schule beglaubigten Kopie) oder die Empfehlung für das Gymnasium (im Original) beigefügt werden. Die persönliche Abgabe im jeweiligen Gymnasium wird empfohlen.
Ein sonderpädagogischer Förderbedarf, der bei Empfehlung bzw. der Aufnahmeprüfung berücksichtigt werden soll, ist bis zu diesem Zeitpunkt anzuzeigen. Bei schriftlicher Anmeldung sollte ein frankierter und adressierter Antwortumschlag beigefügt werden. Dies gilt insbesondere für Schüler/innen, die am Probeunterricht teilnehmen. Weiterhin sollten zwei Passbilder für Schülerausweis und ggf. Schülerfahrtausweis bereitgehalten werden.
Schüler/innen, welche die Notenvoraussetzungen für den Übertritt nicht erfüllen und auch keine Empfehlung für das Gymnasium erhalten haben und Schüler genehmigter Ersatzschulen nehmen an der Aufnahmeprüfung (Probeunterricht) teil.
Weitere Informationen zum Probeunterricht erhalten die Eltern bei der Anmeldung ihrer Kinder am jeweiligen Gymnasium.

Der Zeitplan für das Übertrittsverfahren legt folgende Termine verbindlich fest:

- Antrag der Eltern auf Schullaufbahnempfehlung: bis zum 07.02.2011
- Übermittlung der Empfehlung an die Eltern: bis zum 15.02.2011

Die **Aufnahmeprüfungen** für den Übertritt in die **Klassenstufe 5** finden vom **08. bis 10 März** am Gymnasium Goetheschule Ilmenau statt.
Für den Übertritt in die **Klassenstufen 6, 7 und 10 sowie 11 des BG** wird der Ort der Aufnahmeprüfungen erst nach den Anmeldungen festgelegt. Es wird für jede Klassenstufe das Gymnasium im Bereich mit der größten Anzahl von Prüfungsteilnehmern sein. Dabei wird der Probeunterricht für Schüler der Landkreise Ilm-Kreis und Saalfeld-Rudolstadt gemeinsam erfolgen.
Die Teilnehmer an den Aufnahmeprüfungen werden sofort nach Festlegung der Prüfungsorte persönlich informiert, die Erziehungsberechtigten bis zum 25.03.2011.
Über die Einrichtung einer Klasse 11 S für Schüler, die nach Klassenstufe 10 an einem allgemeinbildenden Gymnasium angemeldet wurden, entscheidet das Schulamt bis zum 23.03.2011.
Dieter Kunstmann
Schulamtsleiter

Die Akkreditierung ist geschafft

Mit einem enormen Arbeitsaufwand, wie Rektor Prof. Michael Kohr beschreibt, hat es die private Fachhochschule Kunst in nur einem halben Jahr zur Akkreditierung, zur staatlichen Anerkennung also, geschafft, die ihrerseits ein wichtiger Schritt zur Sicherung des weiteren Bestands der Hochschule ist. Mit Hilfe der Akkreditierungsagentur für Studiengänge im Bereich Gesundheit und Soziales (AHPGS) modularisierte die FH Kunst die Inhalte ihrer bisher 3 Studiengänge und strukturierte die Semester 1-8 komplett um. Dabei setzte sich die Akkreditierungskommission aus Vertretern verschiedener Hochschulen und auch Firmenvertretern zusammen.
Für die nahe Zukunft sind 2-3 weitere Studiengänge geplant um noch mehr Studenten zu

Sindy Vitt, Kunsttherapie-Studentin im 3. Semester

bekommen und dadurch an finanzieller Sicherheit zu gewinnen. Derzeit hat die FH Kunst 80 reguläre Studenten und zwei Gaststudenten. Ab über 200 Studenten wäre die Wirtschaftlichkeit gegeben, so Kanzler Horst Schaffarczyk. Wünschenswert sei eine finanzielle Förderung der Hochschule durch das Land, was in Thüringen momentan jedoch nicht so einfach möglich ist. Erst nach Anerkennung der FH als „Ersatzhochschule“ kann man mit einer Förderung durch das Land rechnen. Aber die Anerkennung ist ein langwieriges Verfahren.
Auch die Zusammenarbeit mit anderen Hochschulen ist bereits angelaufen. Jeden Freitag fahren Studierende der Kunsttherapie nach Jena und hören dort Vorlesungen in Pathologie. Für die neu geplanten Studiengänge sind Kooperationen mit der Universität Erfurt und der TU Ilmenau geplant.

Schweißhundeführerlehrgang 2011

Die Thüringer Landesanstalt für Wald, Jagd und Fischerei, Referat Wildbewirtschaftung/ Fischerei führt am Samstag, dem 30.04.2011, von 9 bis 13 Uhr,
in Gotha, Jägerstraße 1, einen weiteren Ausbildungslehrgang zum „Bestätigten Schweißhundeführer“ gemäß § 37 a Thüringer Jagdgesetz durch.

Anmeldung der Hundeführer mit voller Anschrift bitte an:
Thüringer Landesanstalt
für Wald, Jagd und
Fischerei
Referat Wildbewirtschaftung
Herrn Mario Klein
PF 10 06 62
99856 Gotha
Tel.: 03621 / 225 223
Fax: 03621 / 225 222
E-Mail: mario.klein@forst.thueringen.de
Anmeldeschluss: 31.03.2011

Untere Jagdbehörde des Ilm-Kreises

Infozentrum „Erneuerbare Energien“ Erfurt

Seit dem 1. September arbeitet in der Ratskellerpassage in Erfurt, Fischmarkt 5 (gegenüber dem Rathaus), das Bürgerinformationszentrum „Erneuerbare Energien“.
Dieses Zentrum soll ein öffentlicher Informations- und Beratungspunkt für Bürger der Stadt Erfurt und der umliegenden Kreise sein, die am Einsatz von neuen und modernen Energie-Techniken interessiert sind. Gleichzeitig können hier Beziehungen zwischen den Bürgern als Endverbrauchern und kompetenten Handwerksbetrieben im Bereich der Erneuerbaren Energien hergestellt werden. Die Mitarbeiter des Infozentrums beraten kostenlos über Photovoltaik, Solarthermie, Wärmepumpen, Energieffizienz, Fördermöglichkeiten und kompetente Ansprechpartner.

Bürgerinformationszentrum
Erneuerbare Energien
Ansprechpartner: Herr Groth
99084 Erfurt, Fischmarkt 5
Tel.: 0361-55049957,
hgroth@hwk-erfurt.de
mo 10 - 12 Uhr,
14 - 18 Uhr,
di und do 9 - 12 Uhr,
14 - 18 Uhr
mi und fr 9 - 12 Uhr,
14 - 17 Uhr

www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft

Unternehmen vom Erfurter Kreuz mit erfolgreicher Messe

Vertreter der Initiative Erfurter Kreuz e.V. zogen ein positives Resümee der jüngsten Berufsbildungmesse ihrer Initiative. 16 Unternehmen hatten am 22. Januar 21 Ausbildungsberufe vorgestellt, die die auf dem Industriepark „Erfurter Kreuz" ansässigen Unternehmen zu bieten haben. Die Veranstaltung in der Sporthalle der Staatlichen Berufsbildenden Schule Arnstadt war mit 530 Besuchern gut frequentiert. Es wurden gut 60 Besucher mehr gezählt, als bei der Messe im vergangenen Jahr.

Einen starken Anziehungspunkt für die Gäste bot das 3D-Modell des Industrieparks „Erfurter Kreuz". Viele Besucher nutzten dieses, um sich vor dem Rundgang zu den einzelnen Ständen darüber zu informieren, welche Unternehmen dort überhaupt ansässig

Anziehungspunkt auf der Berufsbildungsmesse: das 3D-Modell von „Erfurter Kreuz".

sind. Einen weiteren Publikumsmagneten bot die Arnstadt Kristall GmbH. Das Unternehmen führte vor, wie Kristall geschliffen wird. Wer wollte, konnte dieses Handwerk auch kurz ausprobieren.

Neben vielen Schülern mit ihren Eltern nutzten auch zahlreiche Lehrer die Berufsinformationsmesse, um die Ausbildungsmöglichkeiten am „Erfurter Kreuz" näher kennen zu lernen. Zudem registrierten die Unternehmen, dass die Messe auch überregionales Interesse gefunden hat.

Angesichts dieses Erfolgs der 4. Berufsinformationsmesse freute sich Landrat Dr. Benno Kaufhold über den Verlauf. Er kündigte an, dass die Berufsinformationsmesse mit Unterstützung des Ilm-Kreises fortgeführt wird.

Im Ilm-Kreis steht die Photovoltaik ganz klar im Vordergrund

Bei einem seiner Auftritte an der TU Ilmenau hatte im vergangenen Jahr Thüringens Wirtschaftsminister Matthias Machnig von den Gebietskörperschaften des Landes, insbesondere auch vom Ilm-Kreis, ein stärkeres Engagement bei der Nutzung von Windenergie gefordert. Landrat Dr. Benno Kaufhold sieht indes den Ilm-Kreis nicht in der Bringschuld: „Für uns liegt der Schwerpunkt auf der Entwicklung der erneuerbaren Energien. Die Windenergie ist eine davon. Doch weil wir nicht in Norddeutschland sind, gibt es hier bei uns etwas andere Prioritäten. Im Ilm-Kreis steht die Photovoltaik im Vordergrund."

Der Landrat unterstrich, dass die Entwicklung der erneuerbaren Energien und damit der Windenergie im Rahmen der Regionalen Planungsgemeinschaft Mittelthüringen abgesteckt wird und der Ilm-Kreis davon nicht isoliert zu betrachten ist. Zu der Planungsgemeinschaft gehören neben dem Ilm-Kreis die beiden kreisfreien Städte Erfurt und Weimar sowie die Landkreise Gotha, Sömmerda und Weimarer Land.

Kaufhold weiter: „Im Regionalplan wurden Vorrangflächen für die Windenergie ausgewiesen, die deren deutliche Steigerung am Endenergieverbrauch mit sich bringen. So erhöht sich die installierte Gesamtleistung pro Einwohner von knapp 700 Kilowatt auf 1135 Kilowatt. Absolut betrachtet steigt die installierte Windenergie von 470 auf 778 Gigawatt."

Bei Wüllersleben liegt der einzige Windpark im Ilm-Kreis. Weitere Windparks, insbesondere im Thüringer Wald, sollen im Ilm-Kreis nicht ausgewiesen werden. Fotos (2): wr

Landrat Dr. Benno Kaufhold setzt sich für die Entwicklung erneuerbarer Energien ein.

Weitere Vorrangflächen für Windenergie im Ilm-Kreis lehnt der Landrat ab. Insbesondere der Thüringer Wald soll davon frei bleiben: „Dort sind nur wenige geeignete Flächen zu finden. Und wir müssen darauf achten, dass Kulturräume erhalten bleiben."

Das gesamte Interview unter: **www.tria-online.eu**

Hoffnung auf den Start des Kompetenzzentrums „Green Mobility"

Bereits Ilmenaus Oberbürgermeister Gerd-Michael Seeber gab sich zu seinem Neujahrsempfang recht sicher, dass das geplante „Green-Mobility-Center" noch in diesem Jahr den Startschuss vom Land erhält. Vorgesehen ist, dieses Forschungs- und Entwicklungszentrum für das Automobil der Zukunft am Ilmenauer Hauptbahnhof zu errichten und das Bahnhofsareal zum Technologie Terminal umzugestalten.

Technologie Terminal Ilmenau: Das linke Gebäude soll für das Kompetenzzentrum „Green Mobility" errichtet werden.

Beim Neujahrskonzert des Kammerorchesters der TU Ilmenau, das traditionell vom Rektor der Universität zum Jahresrückblick und zum Ausblick auf das neue Jahr genutzt wird, setzte Professor Peter Scharff diesen Optimismus fort: „Die offizielle Bestätigung fehlt zwar noch, doch wir gehen fest davon aus, dass hier das größte Einzelprojekt in der Geschichte der Universität entsteht." Der Rektor unterstrich, dass „Green Mobility" mehr bedeute als die Entwicklung des Elektroautos. Geforscht werde unter anderem am Leichtbau und an neuen Konzepten für Bremsen.

www.tria-online.eu

www.tria-online.eu

Neuigkeiten aus Wirtschaft und Wissenschaft

Hohe Investitionen und motivierte Mitarbeiter

Dr. Benno Kaufhold besuchte am 25. Januar in Begleitung des Vorsitzenden der Verwaltungsgemeinschaft Oberes Geratal, Rolf Fleischhauer, Frankenhains Bürgermeister Hans-Georg Fischer und des Vorstandsmitglieds der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau, Marco Jacob, die PDF Präzisionsdrehteile Frankenhain GmbH & Co. KG. Begrüßt wurden die Gäste von der Geschäftsleitung Gerd und Anke Sauerbrey sowie von dem Mitarbeiter für Qualitätssicherung Nick Pabst.

Beeindruckend wurde die Entwicklung des 1993 gegründeten Unternehmens geschildert, welches am Standort auf eine fast 70-jährige Tradition zurückblicken kann. PDF ist spezialisierter und zertifizierter Zulieferer von bolzen- und buchsenförmigen Drehteilen für den Fahrzeug-, Maschinen-, Schiffs- und Armaturenbau, aber auch für Industriezweige wie Hydraulik, Pneumatik, Möbelindustrie, Bergbau und Fördertechnik. Spezialität ist das Hartdrehen von hochpräzisen Drehteilen.

In der Firmenpräsentation ging Gerd Sauerbrey auf die Entwicklung des Unternehmens ein und verwies auf die umfangreichen Investitionen der letzten Jahre im Bau- und Ausrüstungsbereich. In Aussicht gestellt wurden weitere Anschaffungen, die zur kontinuierlichen Entwicklung des Unternehmens am Standort beitragen werden. Das diese positive Entwicklung nur mit gut ausgebildeten und motivierten Fachkräften möglich ist, daran ließ die Geschäftsleitung keinen Zweifel.

Gerd und Anke Sauerbrey stellten Landrat Dr. Benno Kaufhold die PDF GmbH & Co. KG in Frankenhain vor. Foto: Beyer

Aktuell sind bei PDF siebzig Mitarbeiter, vorrangig aus dem unmittelbaren Umfeld, beschäftigt. Seit 15 Jahren werden jährlich ein bis zwei Zerspanungsmechaniker ausgebildet. Begonnen hatte die Firma 1993 mit 28 Mitarbeitern. Die höchste Mitarbeiterzahl hatte das Unternehmen 2008. Der Einbruch der Märkte brachte 2009 einen Rückgang von 80 auf 60 Beschäftigte. Auch gab es Kurzarbeit und Investitionen wurden zurückgestellt. Mit der Erholung der Konjunktur konnte der Personalstand wieder wachsen. Die Probleme konnte auch durch die Erschließung weiterer Auftragspotenziale überwunden werden.

Im Anschluss erhielten die Gäste bei einem Rundgang einen Einblick in die moderne Fertigung.

www.pdf-gmbh.de

Kinder und Jugendliche für Technik früh und nachhaltig begeistern

Bosch Solar Energy und das Staatliche Gymnasium Arnstadt haben eine Kooperationsvereinbarung zur frühzeitigen Berufsorientierung von Schülern unterzeichnet. Für Bosch ist dies die 100. Bildungspartnerschaft im Rahmen der Wissensfabrik.

Bei der Kooperation in Thüringen haben die Schüler die Möglichkeit, das Unternehmen Bosch Solar Energy auf dem Industriepark „Erfurter Kreuz" kennenzulernen. Sie erhalten Informationen über zukunftsfähige und nachhaltige Berufsbilder der Photovoltaikbranche.

Die Vereinbarung soll den Schülern helfen, frühzeitig Entscheidungen über ihren künftigen Beruf zu treffen und ihnen somit den Übergang von der Schule in die Arbeitswelt zu erleichtern. Außerdem werden die Jugendlichen im Rahmen verschiedener Projekte und Aktivitäten, die sich mit Fragen zu den erneuerbaren Energien befassen, für eine aktive Mitgestaltung einer umweltbewussten Gesellschaft sensibilisiert. Auch mit den Lehrern des Faches Mathematik und der naturwissenschaftlichen Fachrichtungen wird aktiv zusammengearbeitet, um gemeinsam die Anforderungen eines technisch orientierten Unternehmens speziell an Unterrichtsinhalte und Schüler zu erörtern.

„Die Partnerschaft schafft gute Voraussetzungen, einen regelmäßigen Dialog zwischen Schule und Unternehmen herbeizuführen, den Unterricht aktiv mitzugestalten und so auch potentiellen Nachwuchs frühzeitig zu fördern", sagt Dr. Martin Wöhr, Leiter der Personalabteilung der Bosch Solar Energy AG. Christine Löber, Schuldirektorin des Gymnasiums ergänzt: „In unserer Verantwortung liegt, dass Schülerinnen und Schüler gezielt und umfassend auf Studium und Beruf vorbereitet werden. Die Zusammenarbeit mit der Bosch Solar Energy AG ist eine hervorragende Möglichkeit, die individuellen Fähigkeiten der Schülerinnen und Schüler zu erkennen und ihnen gezielt bei der Berufsorientierung helfen zu können."

www.bosch-solarenergy.de

TU Ilmenau hat das Applikationszentrum übernommen

Am letzten Tag des alten Jahres, Punkt 12 Uhr, übernahm die TU Ilmenau das Applikationszentrum Ilmenau (APZ) von der Stiftung für Technologie, Innovation und Forschung Thüringen (STIFT). Rektor Professor Peter Scharff beeindruckte in diesem Verfahren besonders die Zügigkeit und Zielstrebigkeit, mit der der Eigentümerwechsel vollzogen wurde: „Es ist durchaus nicht selbstverständlich, das in dieser nicht gerade unkomplizierten Konstellation so schnell gehandelt werden konnte. Immerhin waren hierbei drei Ministerien und die Staatskanzlei unmittelbar einbezogen. Dafür sind wir allen Beteiligten sehr dankbar und danken besonders Ministerpräsidentin Christine Lieberknecht, die sich persönlich für diese Lösung engagiert hat."

Das Applikationszentrum auf dem Ilmenauer Campus.

Neben der Staatskanzlei waren das Thüringer Wirtschaftsministerium, das Bildungsministerium und das Finanzministerium an der Übernahme beteiligt. Es ging dabei um einen Gesamtbetrag von rund elf Millionen Euro. Darin sind der Kaufpreis sowie die Ablösungen des Erbbaurechts und der Fördermittel enthalten.

Für die STIFT haben sich vor allem die Betriebskosten für die Reinräume als Fass ohne Boden erwiesen. Die TU Ilmenau benötigt gerade diese und hatte sich schon längere Zeit für die Übernahme der Einrichtung stark gemacht. Für die im Applikationszentrum eingemieteten Unternehmen sieht der Rektor derweil keinen Grund zur Sorge vor Kündigungen, da die Universität ohnehin nicht alle Räume nutzen wolle.

www.tria-online.eu

Am 20. Januar konnten in einer kleinen Feierstunde die Schüler der Arnstädter Grundschule „Geschwister Scholl“ ihre sanierte Sporthalle wieder übernehmen. Bürgermeister Hans-Christian Köllmer, die Schulleiterin Christina Walther, Landrat Dr. Benno Kaufhold, Diethardt Groß als Vertreter des Kultusministeriums und der Schüler Markus Breitfeld aus der 4. Klasse gaben sie zur Nutzung frei. Mehr als 300.000 € wurden hier investiert, ca. 90 % davon aus Mitteln des Konjunkturpakets des Bundes. Mit ihrer aufwändigen Deckenbemalung zählt sie zu den schönsten Hallen im Kreis.

Grüße aus Haiti

Markus Ermert und Klaus-Ulrich Hubert vom Verein Freies Wort hilft e. V. besuchten im Januar die mit Spendengeldern der Hilfsaktion „Eine Schule für Haiti“ wieder aufgebaute Schule in Palmiste-à-Vin und dokumentierten die Situation vor Ort. Die Klasse 6b der Goetheschule Ilmenau hatte zuvor im Französisch-Unterricht Briefe an die Haitianischen Kinder geschrieben und diese mit auf die Reise geschickt.

Leben zwischen Schutt und Müll -
von den ca. 7000 Menschen, die in Palmiste-à-Vin leben, hat etwa die Hälfte ihre Behausung verloren

Morgenappell auf dem Hof
der aus den Spendenmitteln wieder aufgebauten Schule

Haitianische Schüler der 9. Klasse
beim Beantworten der Briefe aus Ilmenau

Die haitianischen Schülerbriefe wurden am 26. Januar von der 6b der Goetheschule Ilmenau mit großer Neugier entgegengenommen. Französisch-Lehrerin Ina Totzke half beim Übersetzen.

Termine für die Jugendleiterausbildung

Das Jugendamt bietet neue Termine für die Jugendleiterausbildung an

Wollt Ihr Euch ehrenamtlich engagieren und Verantwortung übernehmen? Habt Ihr Freude und Spaß, mit Kinder und Jugendlichen zu arbeiten? Seid Ihr selbstbewusst, offen, ehrlich, habt Durchsetzungsvermögen, Organisationstalent und könnt auf Menschen in verschiedenen Situationen eingehen? Dann habt Ihr die Möglichkeit, eine Ausbildung zum Jugendleiter zu absolvieren.

Die Jugendleiter-Card (JuLeiCa) ist der bundesweit einheitliche Ausweis für ehrenamtliche Mitarbeiter in der Jugendarbeit. Die Jugendleiter betreuen Kinder und Jugendliche z.B. in Jugendeinrichtungen und Feriencamps. Der JuLeiCa-Inhaber soll in der Regel das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Die Ausbildung beinhaltet drei Themenblöcke:

1. pädagogische und psychologische Grundlagen in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen,
2. rechtlich relevante Grundlagen in der Jugendarbeit und Gefahrenbestände des Jugendalters,
3. Grundlagen der Organisation, Finanzierung und Verwaltung von Jugendarbeit.

Bei erfolgreicher Teilnahme an allen drei Schulungsteilen und bei Vorlage eines abgeschlossenen „Erste-Hilfe-Kurses“ oder eines Kurses zu „Lebensrettenden Sofortmaßnahmen“ (nicht älter als zwei Jahre) kann die JuLeiCa-Karte ausgestellt werden. Die Kosten für die Ausbildung der drei aufbauenden Schulungsteile betragen 45 EUR. Die Karte ist für drei Jahre gültig und kann für weitere drei Jahre beantragt werden, wenn ein Auffrischungslehrgang besucht wird.

Termine der Schulungsteile:

12. / 13. März 2011,
FZH Dörnfeld
26. / 27. März 2011,
SFZ Ilmenau
09. / 10. April 2011,
SFZ Ilmenau

Termin der **Auffrischung** bzw. Nachschulung für Juleica-Inhaber: **14. / 15. Mai 2011.**

Der DRK Kreisverband Arnstadt e.V. bietet einen Erste-Hilfe-Kurs am 18. / 19. April 2011 von 9 bis 16 Uhr im Bierweg 1a in Arnstadt an.

Das Jugendamt des Ilm-Kreises sucht für die Ferienfreizeiten im Sommer 2011 ehrenamtliche Betreuer. Eine kleine Aufwandsentschädigung wird gezahlt. Voraussetzung dafür ist eine Juleica- Ausbildung.

Anmeldung und Kontakt unter:
Jugendamt Ilm-Kreis, SG Jugendarbeit
99310 Arnstadt, Erfurter Str. 26
Tel.: 03628-738-653
E-Mail: s.krzyzanowski@ilm-kreis.de

Gründung einer Selbsthilfegruppe „Hörgeschädigte Ilm-Kreis“

In Zusammenarbeit mit der Kontakt- und Informationsstelle Arnstadt und dem Frauen- und Familienzentrum Arnstadt gründete sich unlängst eine Selbsthilfegruppe „Hörgeschädigte im Ilm-Kreis“.

In der ehrenamtlich geleiteten Gruppe von Gleichbetroffenen kann der einzelne mit Verständnis für seine Probleme und gegenseitiger Akzeptanz rechnen.

Oberste Ziele der Gruppenarbeit sind Prävention und Rehabilitation durch gesundheitsbezogene Arbeit. Dazu kommt der Erfahrungsaustausch, z.B. mit dem Ortsverein Weimar des Deutschen Schwerhörigenbundes, und die Zusammenarbeit mit Fachexperten, um neueste Erkenntnisse bei Diagnose- und Therapiemöglichkeiten zu erhalten.

Durch eine entsprechende Öffentlichkeitsarbeit sollen breite Kreise auf die Probleme der Hörgeschädigten aufmerksam gemacht werden, damit diese im Gesundheits- und Versorgungsbereich mehr Anerkennung und Unterstützung finden.

Auch eine gemeinsame Freizeitgestaltung gehört zum Leben der Selbsthilfegruppe.

Gleichbetroffene können sich gern an die Selbsthilfegruppe wenden:

Frauen- und Familienzentrum Arnstadt
Tel.-Nr. 03628-640401.
Ansprechpartnerin:
Frau Barbara Pflock

Neue Leiterin der Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises

Mit Sabine Neuhäuser bekommt die Kommunalaufsicht des Ilm-Kreises eine neue Leiterin. Ab 1. Februar übernahm die 28-jährige Erfurterin das Amt von Rainer Kraus, der es übergangsweise seit Oktober 2010 leitete. Sabine Neuhäuser studierte Jura in Jena und arbeitete nach ihrem Referendariat im Landesverwaltungsamt in Weimar. In Arnstadt wird sie fünf Mitarbeiter der Kommunalaufsicht leiten.

Die Kommunalaufsicht hat die Aufgabe, die Gemeinden, Verwaltungsgemeinschaften und Zweckverbände bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu beraten und die Rechtmäßigkeit der Verwaltungstätigkeit zu überwachen.

Der amtierende Amtsleiter Rainer Kraus übergibt die Amtsgeschäfte an Sabine Neuhäuser

Jetzt am Ilmenau-Kolleg anmelden

Für junge Erwachsene, die mindestens 19 Jahre alt sind, bietet das Ilmenau-Kolleg eine attraktive Möglichkeit, das Abitur zu erwerben.
Bewerben kann sich jeder, der den Realschulabschluss oder einen gleichwertigen Abschluss und eine abgeschlossene Berufsausbildung besitzt bzw. eine dreijährige Berufstätigkeit nachweisen kann. Die Führung eines Familienhaushaltes ist der Berufstätigkeit gleichgestellt.
Während der dreijährigen Vollzeitausbildung erhalten die Studierenden Bafög, unabhängig vom Einkommen der Eltern und rückzahlungsfrei.
Die Bewerbung sollte **bis 31. März 2011** erfolgen. Nähere Informationen auch am **Tag der offenen Tür, Samstag, 26. März 2011 von 10.00 bis 13.00 Uhr.**

Weitere Auskünfte über Internet: www.ilmenau-kolleg.de oder
Ilmenau-Kolleg
Institut zur Erlangung
der Hochschulreife
Rudolf-Breitscheid-Str. 6
98693 Ilmenau
Tel. 03677 - 202710

Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines

Angeln ist nicht nur ein Freizeithobby wie Wandern oder Kanufahren. Neben der Liebe zur Natur brauchen Angler auch eine Menge Fachwissen für den nachhaltigen Umgang mit ihr und den darin lebenden Kreaturen. Waidgerechtigkeit im Sinne einer tierschutzgerechten Behandlung beim Fang und der Versorgung von Fischen haben einen genauso hohen Stellenwert, wie bei der Jagd.
Das Recht zum Angeln zieht also auch viele Pflichten nach sich und setzt eine hohe fachliche Qualifikation der Angler voraus.
Deshalb müssen künftige Angler und Jäger in Deutschland und natürlich auch in Thüringen eine Prüfung ablegen.
Die untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises führt am Sonnabend, dem 28. Mai 2011, eine Fischerprüfung zur Erlangung des ersten Fischereischeines durch.
Der Antrag auf Zulassung zur Fischerprüfung ist spätestens 4 Wochen vor dem Prüfungstermin bei der unteren Fischereibehörde des Ilm-Kreises in 99310 Arnstadt, Schloßplatz 2, einzureichen.
Minderjährige Antragsteller haben die Einverständniserklärung des gesetzlichen Vertreters dem Antrag beizufügen.
Jeder Antragsteller hat seinem Antrag einen Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an einem von den anerkannten Fischereiverbänden durchgeführten Vorbereitungslehrgang zur Fischerprüfung beizufügen.
Untere Fischereibehörde des Ilm-Kreises

Kultur- und Sportveranstaltungen im Ilm-Kreis

(Auswahl - ohne Karnevalsveranstaltungen)

10. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Kino im Theater. „Goethe !“, D 2010
10. Feb.	Ilmenau	19 Uhr, Museum	Luise von Göchhausen, Vortrag
11. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Erwischt !“, Kabarett „akademixer“, Leipzig
11. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
12. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Biografie. Ein Spiel“ Komödie nach Max Frisch
12. Feb.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunstbühne	„Der wilde Wosten“
13. Feb.	Ilmenau	10 Uhr, Museum	Ausstellungseröffnung „Alfred Traugott Mörstedt“
14. Feb.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunstbühne	„Falsch verbunden“, Figurentheater
16. Feb.	Arnstadt	19 Uhr, Musikschule	Vorbereitungskonzert für den Wettbewerb „Jugend musiziert“
18. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„La Traviata“, Oper von Verdi
18. Feb.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie: „Ottos Canossa - zum Bußgang Ottos des Großen“
18. Feb.	Langewiesen	19 Uhr, Ratssaal	Veranstaltung zum 265. Geburtstag Heinses
18. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
19. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Meissners Sex Geschichten“, Soloprogramm mit Tatjana Meissner
19. Feb.	Ilmenau-Roda	20 Uhr, Kleinkunstbühne	Wellenreiter - Rockabend
16. Feb.	Arnstadt	19 Uhr, Musikschule	Konzert (Vorbereitung zum Wettbewerb „Jugend musiziert“)
19. Feb.	Arnstadt	13 Uhr, Jahnsporthalle	35. Hochsprung mit Musik
19. Feb.	Arnstadt	16 Uhr, Bachkirche	Heiteres Konzert
21. Feb.	Ilmenau	20 Uhr, TU, BI-Club	„Montagsküche und Musikkneipe“ - Österreich
22. Feb.	Ilmenau	19.30 Uhr, Bibliothek	Tatjana Meissner „Alles außer Sex“, Lesung
23. Feb.	Arnstadt	16 Uhr, Landratsamt	Ausstellungseröffnung: Ergebnisse eines Pleinairs zu Otto Knöpfer
24. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Don Quichote“, Russisches Klassisches Ballett
25. Feb.	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie: Warum sich die Schule von Grund auf ändern muss und wie das geht
25. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	„Liebe, Lachen, Tod und Teufel“, literarisches Variete
25. Feb.	Kirchheim	19 - 21 Uhr, Sternwarte	öffentliche Beobachtung
26. Feb.	Ilmenau	19 Uhr, Kino	The Metropolitan Opera live im Kino: „Iphigenie auf Tauris“ (Gluck)
26. Feb.	Arnstadt	19.30 Uhr, Theater	Ingolf Lück - „Lück im Glück“
27. Feb.	Ilmenau-Roda	10 Uhr, Kleinkunstbühne	Theaterfrühstück „Die drei kleinen Schweinchen“
4. März	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie: Vom Diplom zu Bachelor und Master - und wieder zurück ?
8. März	Ilmenau	19.30 Uhr, TU Audimax	Kabarett zum Frauentag (Fettnäppchen Gera) zum Thema „Szenen einer Ehe“
11. März	Ilmenau	15 Uhr, Curie-Hörsaal, Weimarer Straße	Seniorenakademie: Thüringen zwischen 1944 und 1952
12. März	Arnstadt	13.30 Uhr, Museum	Eröffnung der Ausstellung „Spurensuche“ zum 100. Geburtstag Otto Knöpfers

Amtlicher Teil

Termin und Tagesordnung der nächsten Kreistagssitzung

Die 11. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises findet am
16. Februar 2011, 14:00 Uhr
in der Stadthalle Arnstadt, Brauhausstraße 1 - 3, statt.

Tagesordnung:

1.1 Eröffnung und Begrüßung
1.2 Feststellung der ordnungs- und termingemäßen Einladung, der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
1.3 Entscheidung über die vorgeschlagene Tagesordnung
1.4 Beschlussfassung zur Genehmigung der Niederschrift über die 10. Sitzung des Kreistages vom 15. Dezember 2010
2. Kontrolle der Realisierung der Festlegungen aus der 10. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 15. Dezember 2010
3. Anfragen der Kreistagsmitglieder
4. Bericht über die Ergebnisse der Umsetzung des „Aktionsprogramms 2008 - 2010 zum Regionalen Agenda 21-Prozess des Ilm-Kreises“
5. Information zur Fortschreibung des Personalentwicklungskonzeptes der Kernverwaltung des Landratsamtes Ilm-Kreis
6. Anträge, Informationen und Mitteilungen
6.1 Beantwortung der Anfragen der Kreistagsmitglieder
6.2 Informationen aus der Sitzung des Kreisausschusses des Kreistages des Ilm-Kreises vom 19. Januar 2011
6.3. Information zur Bestellung der Gleichstellungs-, Frauen- und Ausländerbeauftragten des Ilm-Kreises
6.4 Information des Jobcenters Ilm-Kreis zur Arbeitsmarktsituation im Ilm-Kreis - Stand Dezember 2010 und Januar 2011
6.5 evtl. Information über die rechtsaufsichtliche Genehmigung der Haushaltssatzung des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2011
6.6 Information zur Umsetzung der „Vergabegrundsätze der Thüringer Ehrenamtsstiftung“ zur Förderung ehrenamtlichen Engagements im Ilm-Kreis und zum Sachstand Thüringer Ehrenamtscard
6.7 Information zur hausärztlichen Versorgung im Ilm-Kreis und zum „Runden Tisch für Gesundheit“
6.8 Information zu den Bau- und Investitionsmaßnahmen im Rahmen des Europäischen Fonds für regionale Entwicklung im Ilm-Kreis und des Konjunkturprogramms II im Ilm-Kreis - Zukunftsinvestitionsgesetz
6.9 Information über die Erledigung der Beschlüsse des Kreistages des Ilm-Kreises per 31. Dezember 2010
6.10 Informationsblatt
6.11 Sonstiges
7. Entscheidung von Beschlussvorlagen:
7.1 Entscheidung zum Vorschlag der Schulkonferenz der Staatlichen Grundschule Gräfenroda auf Namensgebung
7.2 Aufhebung des KT-Beschlusses Nr. 643/98 vom 11. November 1998 - Geschäftsordnung des Betriebsausschusses für den Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis
7.3 evtl. Bestätigung von außer- und überplanmäßigen Ausgaben im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt
7.4 evtl. Darlehensaufnahme zur Umschuldung von Darlehen des Landkreises Ilm-Kreis
8. Beratung in nicht öffentlicher Sitzung

Beschlüsse beschließender Ausschüsse des Kreistags

Jugendhilfeausschuss

Beschluss-Nr. 035-10/09./JHA (30. November 2010)
1. Die Konzeption des Staatlichen regionalen Förderzentrums „Willibald Alexis“ in Arnstadt wird zustimmend zur Kenntnis genommen.
2. Für die Umsetzung wird der Ilm-Kreis, Jugendamt, im Rahmen des Kinder- und Jugendförderplanes 2009 - 2012 eine Förderung in Höhe von max. 23.200 EUR pro Jahr, für das Jahr 2010 (ab 01.12.2010) in Höhe von max. 2.500 EUR zur Verfügung stellen.
3. Als Projektträger für die Schulsozialarbeit am Staatlichen regionalen Förderzentrum „Willibald Alexis“ in Arnstadt wird der Verein Trägerwerk Soziale Dienste in Thüringen e. V. (TWSD) ausgewählt.
4. Das Jugendamt wird mit der Umsetzung (Überarbeitung der Leistungsbeschreibungen, Vereinbarung) beauftragt.

Beschluss-Nr. 036-10/09./JHA (30. November 2010)
Der Haushalt des Jugendamtes für das Jahr 2011 wird in der vorliegenden Fassung (18.11.2010) bestätigt und dem Kreistag des Ilm-Kreises zur Beschlussfassung empfohlen.

Beschluss-Nr. 037-10/09./JHA (30. November 2010)
1. Die Richtlinie des Jugendamtes für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII in der Fassung vom 11. November 2010 wird bestätigt (s. S. 10)
2. Die Richtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.
3. Der Beschluss mit der Nummer 206-09./31/JHA vom 17.03.2009 wird zum 31.12.2010 aufgehoben.

Ausschuss für Bau, Wirtschaft und Verkehr

Beschluss-Nr. 025-10/12/BWV (6. Dezember 2010)
Der Thüringer Postservice GmbH & Co. KG Erfurt wird der Zuschlag für das LOS 1 Postdienstleistungen für das Landratsamt Ilm-Kreis im Zeitraum 01. April 2011 bis 31. März 2014 (3 Jahre) erteilt.

Ausschuss für Finanzen, Struktur und Rechnungsprüfung

Beschluss-Nr. 036-10/14/FSR (14. Dezember 2010)
Der Ilm-Kreis beteiligt sich an der Spendenaktion „Eine Schule für Haiti“ mit einer Summe von 5.000,00 EUR. Der Betrag wird aus Mitteln der Haushaltsstelle 91600.84210 Auskehr der zweckgebundenen Gewinnausschüttung der Sparkasse Arnstadt-Ilmenau finanziert und auf das Konto der Rhön-Rennsteig-Sparkasse, Konto-Nr. 170 501 70 17, Bankleitzahl 840 500 00, Verwendungszweck: HAITI überwiesen.

Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis

Beschluss-Nr. 06/2010/BA AIK (21. Dezember 2010)
Die Vergabeordnung des Abfallwirtschaftsbetriebes Ilm-Kreis wird bestätigt.

Beschluss-Nr. 07/2010/BA AIK (21. Dezember 2010)
Der Betriebsausschuss des Abfallwirtschaftsbetriebes des Ilm-Kreises empfiehlt dem Kreistag des Ilm-Kreises die Aufhebung des Beschlusses Nr. 643/98 (Drucksache-Nr. 651), Geschäftsordnung für den Betriebsausschuss des Eigenbetriebes Abfallwirtschaft des Ilm-Kreises (AIK), aus der 43. Sitzung des Kreistages des Ilm-Kreises vom 11. Nov. 1998.

Sprechzeiten des Landratsamtes

Arnstadt:
Ritterstraße 14
dienstags 8.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr
donnerstags 8.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 14.30 Uhr

Außenstelle Ilmenau:
Krankenhausstraße 12
dienstags 8.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 14.30 Uhr
donnerstags 8.30 – 11.30 Uhr, 13.00 – 18.00 Uhr

Haushaltssatzung des Landkreises Ilm-Kreis für das Haushaltsjahr 2011

I.

Aufgrund der §§ 57 und 114 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. Nr. 5 2010 S. 113 ff.), erlässt der Ilm-Kreis folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2011 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 104.591.200 EUR
und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 9.417.200 EUR

ab.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für den Landkreis Ilm-Kreis und den Eigenbetrieb Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis sind nicht vorgesehen.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt des Ilm-Kreises und im Vermögensplan des Eigenbetriebes Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Finanzbedarfes, der nach §§ 28 ff. des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes umzulegen ist, wird für das Haushaltsjahr 2011 auf 30.295.200 EUR (Umlagesoll) festgesetzt.
2. Die Kreisumlage wird in Vom-Hundert-Sätzen aus den vom Thüringer Landesamt für Statistik festgestellten Steuerkraftmesszahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlage) bemessen und beträgt 84.153.398 EUR.
3. Der Umlagesatz für die Kreisumlage wird einheitlich auf 36 v. H. der Umlagegrundlage festgesetzt.
4. Für rückständige Beträge bei der Kreisumlage werden von den säumigen Gemeinden in Anwendung des § 29 Abs. 2 ThürFAG Zinsen in Höhe von 0,5 vom Hundert für jeden auf den Fälligkeitsmonat folgenden angefangenen Monat erhoben.

§ 5

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach

dem Haushaltsplan des Ilm-Kreises
wird auf 16.000.000 EUR

dem Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes
Abfallwirtschaftsbetrieb Ilm-Kreis wird auf 1.100.000 EUR

festgesetzt.

§ 6

entfällt

§ 7

Diese Haushaltssatzung tritt mit dem 1. Januar 2011 in Kraft.

Arnstadt, den 02.02.2010
Landkreis Ilm-Kreis
Dr. B. Kaufhold
Landrat - Siegel -

II.

1. Mit Beschluss vom 15. Dezember 2010, Nr. 114/10 hat der Kreistag die Haushaltssatzung des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2011 sowie mit Beschluss Nr. 115/10 den Finanzplan 2010 bis 2014 für den Ilm-Kreis beschlossen.
2. Das Thüringer Landesverwaltungsamt hat mit Schreiben vom 01. Februar 2011, AZ.: 240.3-1512.-001/11-IK rechtsaufsichtlich genehmigt:
   die Kreisumlage mit einem Umlagesoll von 30.295.200 EUR und einem Hebesatz von 36 vom Hundert (§ 4).

III.

Der Haushaltsplan 2011 liegt in der Zeit vom 10.02.2011 bis 24.02.2011 beim Ilm-Kreis, Landratsamt, Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt, Zimmer 239 während der allgemeinen Geschäftszeiten aus.
Der Haushaltsplan des Ilm-Kreises für das Haushaltsjahr 2011 ist auf der Internetseite des Ilm-Kreises (www.ilm-kreis.de) über die bekannt gegebene Auslegungsfrist hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 nach § 80 Abs. 3 Satz 1 ThürKO einzusehen.

Arnstadt, den 03.02.2011
Dr. B. Kaufhold
Landrat

Hinweis:
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Genehmigung, die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Landkreis geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

Richtlinie des Jugendamtes für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse nach § 39 SGB VIII

1. Gesetzliche Grundlage

Bei der Gewährung einer Hilfe zur Erziehung außerhalb des Elternhauses umfasst die Hilfe auch die Sicherung des notwendigen Unterhaltes. Unter notwendigen Unterhalt ist der gesamte Lebensunterhalt des Kindes oder Jugendlichen zu verstehen.
Unterschieden wird dabei in den gesamten regelmäßig wiederkehrenden Bedarf (§ 39, Abs. 2), einen angemessenen Barbetrag zur persönlichen Verfügung des Kindes oder Jugendlichen - Taschengeld – (§ 39, Abs. 2), die Krankenhilfe (§ 40 SGB VIII) und als Ausnahmetatbestand einmalige Beihilfen und Zuschüsse (§ 39 Abs. 3).
Für Leistungen nach § 13 Abs. 3 Jugendsozialarbeit/Begleitetes Wohnen, § 19 Vater-/Mutter/Kind-Einrichtungen, § 21 Unterbringung zur Erfüllung der Schulpflicht, § 35 stationäre Einzelbetreuung, § 35a Stationäre Eingliederungshilfe und § 41 Stationäre Hilfe für Junge Volljährige gilt für die Übernahme der Kosten einmaliger Beihilfen und Zuschüsse die Anwendung der Grundsätze und Regeln des § 34 SGB VIII (Heimerziehung).
Auf die Gewährung dieser Mittel besteht kein Rechtsanspruch.

2. Ziel der Übernahme einmaliger Beihilfen und Zuschüsse

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse sind notwendig, um bei der Absicherung des Unterhaltes einen Sonderbedarf, der einmalig oder in so großen Abständen auftritt, dass er nicht als regelmäßig wiederkehrend bezeichnet werden kann, abzusichern. Die Übernahme kann sowohl als Beihilfe als auch als Zuschuss erfolgen.

3. Antragsteller

Auf Grund dessen, dass einmalige Beihilfen und Zuschüsse die Erziehung und Betreuung nur ergänzen, können Mitteilungen auf Kostenübernahme für die Gewährung einmaliger Beihilfen und Zuschüsse durch Eltern, Pflegeeltern, Träger der Einrichtungen bzw. junge Volljährige gestellt werden.

4. Verfahren und Abrechnung

Einmalige Beihilfen und Zuschüsse werden entweder pauschalisiert oder auf schriftlichen Antrag gewährt (siehe einzelne Leistungen).
Pauschalisierte Beihilfen und Zuschüsse werden im betreffenden Monat für die Vollzeitpflege vom Jugendamt automatisch gezahlt.
Stationäre Einrichtungen stellen diese pauschalisierten Beträge mit der monatlichen Entgeltabrechnung dem Jugendamt in Rechnung.
Für einmalige Beihilfen und Zuschüsse, die nicht pauschal gewährt werden, sind schriftliche Anträge (Mitteilungen auf Kostenübernahme) vor der Maßnahme zu stellen. Das Jugendamt übernimmt dann mit einer Erklärung der Kostenübernahme nach Prüfung diese Mittel zusätzlich zur laufenden Hilfe. Dieses Verfahren stellt keinen eigenständigen Verwaltungsakt dar. Die Mitteilungen auf Kostenübernahme gelten immer für einen befristeten Zeitraum.
Anträge (Mitteilungen auf Kostenübernahme) sind immer vor dem Ereignis/der Maßnahme zu stellen. Einmalige Beihilfen und

Zuschüsse können nicht für die Vergangenheit bzw. rückwirkend gewährt werden.
Die Abrechnung der einzelnen Beihilfen und Zuschüsse sind in der Anlage geregelt. Für die Bereiche, die einer Abrechnung bedürfen, ist die Abrechnung bis spätestens 1 Monat nach Abschluss/Beendigung der Maßnahme im Jugendamt einzureichen.
Als Mindestbetrag gilt die Gewährung von 10,00 EUR. Beträge unterhalb dieses Betrages werden nicht gewährt.

5. Unterbringungen in anderen Landkreisen

Für junge Menschen, die außerhalb des Ilm-Kreises in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII untergebracht sind, gelten die Richtlinien des Jugendhilfeträgers am Ort der Pflegestelle.
Für junge Menschen die außerhalb des Ilm-Kreises in stationären Jugendhilfeeinrichtungen untergebracht sind, gelten die Richtlinien des Ilm-Kreises.

6. Ausnahmen

Diese Richtlinie sichert die Gewährung der „üblichen" einmaligen Beihilfen und Zuschüsse.
Da die einzelnen Jugendhilfefälle sehr unterschiedlich sein können und eine Richtlinie niemals alle Gegebenheiten regeln kann, muss der Verwaltung des Jugendamtes, in Prüfung des Ermessens im Einzelfall, die Möglichkeit von Ausnahmen eingeräumt werden. Diese Ausnahmen sind auf ein Minimum zu beschränken und sind vor allem dann zu gewähren, wenn die gesamte Hilfe sonst gefährdet ist, durch eine Nichtgewährung einer einmaligen Beihilfe oder eines Zuschusses höhere Kosten entstehen oder die Übernahme auf Grund von Rechtssprechungen bzw. Fachliteratur notwendig bzw. sinnvoll ist.
Ausnahmen von dieser Richtlinie entscheidet der Amtsleiter nach schriftlicher Begründung über die Notwendigkeit einer Ausnahme durch den/die betreffenden Sachgebietsleiter

7. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am 01. Januar 2011 in Kraft. Die Richtlinie vom 01. März 2009 tritt mit diesem Zeitpunkt außer Kraft.

Landratsamt Ilm-Kreis
Jugendamt

Anlage 1: Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII
Anlage 2: Einmalige Beihilfen und Zuschüsse für Hilfen nach §§ 13.3, 19, 21, 34, 35 stat., 35a (stat.) und 41 (stat.) SGB VIII

Die Anlagen sind während der Geschäftszeiten im Jugendamt des Ilm-Kreises, Arnstadt, Erfurter Straße 26, einsehbar.

Stellenausschreibung

Im Landratsamt des Ilm-Kreises ist ab voraussichtlich **01. Mai 2011** eine Stelle als

Mitarbeiter/in Bürger- und Pfortenservice

im Bürgerservice in der Außenstelle des Landratsamtes in Ilmenau zu besetzen.

Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen zu erfüllen:
- Vorbereitung und Ausführung von Unterstützungsaufgaben für den Bürgerservice
- Vollzug übertragener staatlicher Aufgaben im Bereich der Kfz-Zulassung
- Vorbereitung, Betreuung und Ausführung des Empfangsservice, insbesondere durch:
  - Entgegennahme und Weiterleitung von Telefonaten an die einzelnen Ämter des Landratsamtes
  - Entgegennahme und Weiterleitung von Schriftstücken und Postsendungen
  - Empfang von Bürgern, verweisen auf die entsprechenden Ämter des Landratsamtes und Terminvereinbarung für Bürger mit Mitarbeitern
  - Erteilen von allgemeinen Auskünften und Informationen über das Landratsamt sowie anderen öffentlichen Institutionen sowie Ausgabe u. a. von Anträgen
- Vorbereitung, Betreuung und Ausführung von Aufgaben der Zahlstelle am Standort

Erwartet werden:
- abgeschlossene Berufsausbildung als Verwaltungsfachangestellte/r, Fachangestellte/r für Bürokommunikation oder vergleichbarer Berufsabschluss
- freundlicher Umgang mit Menschen auch in kritischen Situationen
- Computerkenntnisse und sicherer Umgang mit Office-Anwendungen
- Bereitschaft zur Arbeit unter veränderten Arbeitszeiten
- Fahrerlaubnis für PKW

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe 5 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.
Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2011/07" bis **23. Februar 2011** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitten wir einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beizulegen.

Dr. B. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung

Im Jugendamt, Bereich Sozialer Dienst, des Landratsamtes Ilm-Kreis, Außenstelle Ilmenau, ist ab voraussichtlich **01. April 2011** eine Stelle als

Sozialarbeiter/in

befristet als Vertretung für Mutterschutz und Elternzeit bis voraussichtlich längstens 31. August 2012 zu besetzen.
Folgende Aufgaben sind im Wesentlichen in der Zuständigkeit des Landratsamtes zu erfüllen:
- Beratung und Unterstützung von Kindern, Jugendlichen und deren Familien in allen Angelegenheiten der Erziehung und Entwicklung
- Beratung von Eltern in Fragen Partnerschaft, Trennung, Scheidung sowie der Personensorge für Kinder und Jugendliche
- Prüfung, Gewährung, Vermittlung sowie Koordination und Steuerung von notwendigen Einzelfallhilfen nach dem SGB VIII
- Mitwirkung in Verfahren vor den Familiengerichten und in Verfahren nach dem Jugendgerichtsgesetz
- Sicherung der Garantenpflicht und Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes zur Verhütung und Abwehr von Kindeswohlgefährdungen nach §§ 1666 und 1666a BGB für das übertragene Zuständigkeitsgebiet

Erwartet werden:
- Abschluss als Dipl.-Sozialarbeiter/in, / Dipl.-Sozialpädagoge/in oder ein vergleichbarer Abschluss
- Entscheidungsfähigkeit und Verantwortungsbewusstsein
- Kommunikationsfähigkeit
- PC-Kenntnisse
- Teilnahme am Bereitschaftsdienst
- Bereitschaft zu teamorientiertem Arbeiten
- Fahrerlaubnis für PKW und die Bereitschaft zur Durchführung von Dienstreisen mit eigenem PKW

Wünschenswert wären:
- Erfahrungen in der sozialen Arbeit, insbesondere im System der Jugendhilfe

Die Bezahlung erfolgt in Entgeltgruppe S 12 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst (TVöD).
Schwerbehinderte werden bei gleicher Eignung besonders bevorzugt.
Schriftliche Bewerbungen mit aussagekräftigen Unterlagen sind im verschlossenen Umschlag mit der Aufschrift „Stellenausschreibung 2011/08" bis zum **25. Februar 2011** an folgende Adresse zu richten:

Landratsamt Ilm-Kreis
Personal- und Schulverwaltungsamt
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt

Für die Rücksendung der Bewerbungsunterlagen bitte einen adressierten und ausreichend frankierten Rückumschlag beilegen.

Dr. Kaufhold
Landrat

Stellenausschreibung der Gemeinde Crawinkel

Die Gemeinde Crawinkel stellt zum **01.03.2011** zur Verstärkung des Teams in der Kindertagesstätte der Gemeinde eine

pädagogische Fachkraft

vorerst befristet, in Vollzeitbeschäftigung (40 Wochenstunden) ein.
Da sich die Anzahl der Wochenstunden nach den Anmeldezahlen der Kinder richtet, wird der Bedarf entsprechend neu ermittelt.
Die Vergütung erfolgt nach dem TVöD entsprechend fachlicher bzw. beruflicher Voraussetzungen.
Das Aufgabengebiet umfasst die Betreuung, Bildung, Erziehung und Förderung der Kinder unterschiedlicher Altersgruppen.
Wir suchen hochmotivierte Erzieher/innen mit staatlicher Anerkennung, für die Begrifflichkeiten wie Thüringer Bildungsplan, Beobachtung und Dokumentation, fachliche Weiterentwicklung und Flexibilität keine Fremdworte sind.
Erwartet wird neben Einsatzfreude, Verantwortungsbewusstsein und Kreativität die Fähigkeit, die Gesamtentwicklung der Kinder altersgerecht zu fördern und durch allgemeine und gezielte erzieherische Hilfen und Bildungsangebote die körperliche, geistige und seelische Entwicklung der Kinder anzuregen, ihre Gemeinschaftsfähigkeit zu fördern und soziale Benachteiligungen auszugleichen.
Sie sind interessiert? Ihre aussagefähigen Bewerbungsunterlagen einschließlich Ausbildungs- und Beschäftigungsnachweis sind innerhalb von 2 Wochen nach Veröffentlichung zu richten an:

Gemeinde Crawinkel
Marktplatz 1
99885 Ohrdruf

Bitte verzichten Sie aus Kostengründen auf Schnellhefter und Prospektmappen. Soweit Sie Ihrer Bewerbung keinen frankierten DIN-A4-Umschlag beifügen, gehen wir davon aus, dass Sie auf eine Rückgabe Ihrer Unterlagen verzichten. In diesem Fall werden wir Ihre Unterlagen nach Abschluss des Auswahlverfahrens entsprechend § 16 Absatz 1 Nr. 2 Thüringer Datenschutzgesetz (ThürDSG) ordnungsgemäß vernichten.
Eckert
Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

Öffentliche Zustellung einer Mitteilung des Umweltamtes/ Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis über die Durchführung von Pflegemaßnahmen am Edelmannsberg, Großliebringen

Gemäß Bundesnaturschutzgesetz vom 29.07.2009 in Verbindung mit dem Thüringer Gesetz für Natur und Landschaft vom 30. 08. 2006, zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 - § 30 Gesetzlich geschützte Biotope - werden u. a. auf nachfolgenden Flächen, deren Eigentümer nicht ermittelt werden konnten, im Frühjahr und Herbst 2011 Pflegemaßnahmen im Rahmen des **Projektes „Biodiversität und Energieholz“** durchgeführt.
Es handelt sich dabei um

- Flur 2 - Gemarkung Großliebringen, Flurstück 116/2
- Flur 3 - Gemarkung Großliebringen, Flurstücke 130/2, 130/7,130/13, 130/14, 130/16

Im Rahmen der Landschaftspflegemaßnahmen werden einstige Offenlandbereiche durch Entnahme von Gehölzen (Anflug, Sträucher) freigestellt und so als wichtiger Lebensraum für hoch spezialisierte Tier- und Pflanzenarten erhalten. Im Anschluss soll das wiederhergestellte Offenland in die Beweidung eingebunden werden. Das gewonnene Landschaftspflegeholz wird als Energieträger genutzt.
Die betroffenen Flächen stehen als gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 BNatschG unter besonderem Schutz und sind Bestandteil des europaweiten Schutzgebietssystem „Natura-2000“.
Betroffene Grundstückseigentümer wenden sich bitte bei Rückfragen oder Einwänden umgehend (spätestens bis **25.02.2011**) an das Umweltamt/Untere Naturschutzbehörde des Landratsamtes Ilm-Kreis unter der Telefonnummer 03628/ 738 670 oder 738 673.
Die öffentliche Zustellung erfolgt hiermit durch öffentliche Bekanntmachung gemäß § 15 Thüringer Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz (ThürVwZVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 05.02. 2009.
Notroff
Amtsleiter Umweltamt

Umweltbundesamt verbietet ätzenden Haushaltsreiniger POR CÖZ

Zum Schutz der Verbraucher vor salpetersäurehaltigem Kalk- und Rostablöser hat das Umweltbundesamt (UBA) im Einvernehmen mit dem Bundesinstitut für Risikobewertung (BfR) das Inverkehrbringen des Reinigungsmittels POR CÖZ mittels Allgemeinverfügung untersagt. Das Reinigungsmittel enthält mindestens 20 % Salpetersäure und stellt ein ernsthaftes Risiko für die Gesundheit dar.
Die Allgemeinverfügung gilt für alle natürlichen und juristischen Personen, die das Reinigungsmittel POR CÖZ in den Verkehr bringen. Darunter fallen z.B. Hersteller, deren Bevollmächtigte, Einführer oder Händler.
Das Verbot ist vorläufig und gilt bis zu einer endgültigen Entscheidung der Europäischen Kommission.
Weitere Informationen sind auf der Homepage des Ilm-Kreises (www.ilm-kreis.de) enthalten (Verwaltung-Umweltamt-Aktuell).
Rückfragen sind bei der unteren Chemikaliensicherheitsbehörde des Landkreises (Tel.: 03628-738688) möglich.
Untere Chemikaliensicherheitsbehörde

Festsetzung des Wahltermins für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Gehren

Das Landratsamt Ilm-Kreis hat mit Bescheid vom 18.01.2011 den Termin für die Wahl zum ehrenamtlichen Bürgermeister der Stadt Gehren auf den **15.05.2011** festgesetzt. Eine gegebenenfalls erforderliche Stichwahl findet am 29.05.2011 statt.
Dr. Kaufhold
Landrat

Bekanntmachung über einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung Az. S0049/2010-1121-07

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen -das Landesamt für Bau und Verkehr, Außenstelle Sonneberg- gibt bekannt, dass die E.ON Thüringer Energie AG, Schwerborner Straße 30 in 99087 Erfurt einen Antrag auf Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für die bestehende

20 kV-Mittelspannungsfreileitung mit Kabelabschnitten, Transformatorenstation (TS) Holzhausen, Wachsenburgstraße bis TS Plaue, Massemühle

mit einer Schutzstreifenbreite von **15 m** (Mast 1 bis Mast 96) und **17 m** (Mast 97 bis Mast 119) für die Freileitung sowie **1 m** für das Erdkabel gemäß § 9 Abs. 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. S. 2182) gestellt hat.
Die von der Anlage betroffenen Grundstückseigentümer der Gemarkungen

Holzhausen, Flur 1, Flurstücke 76/2, 136/14, 136/15, Flur 2, Flurstücke 116/6, 116/8, 117/10, 117/11, 117/15, 161, 663, Flur 5, Flurstücke 430/2, 431, 446, 454, 491, 492, 493, 505/3, 775, 782, 784, Flur 6, Flurstück 821;

Bittstädt,	Flur 1, Flurstücke 20, 32/1, 33, 34, 35, 36/1, 37/1, 38/1, 39, 40/4, 41, 43, 44/1, 168/1, 168/4, 168/6, 171/2, 172, 175, 176, 178, 179/1, 179/2, 179/3, 179/4, 180/1, Flur 3, Flurstücke 175, 176/8, 177, 177/1, 178/4, 303, 304, 305/1, 305/2, 306/1, 306/2, 307/2, 307/3, 308/3, 308/4, 309, 310, 311/1, 311/2, 311/3, 312/1, 312/2, 312/3, 312/4, 312/5, 312/6, 887, 888, Flur 4, Flurstücke 339/1, 339/2, 340, 340/1, 341, 341/1, 342, 343/1, 343/2, 344, 345, 348, 349, 364/2, 365/1, 365/2, 366, 368/1, 369/2, 369/3, 369/4, 369/5, 395, 395/1, 396, 397, 398, 399, 405, 406, 407, 408/1, 408/2, 408/3, 409/1, 409/2, 409/3, 409/4, 410/1, 410/2, 411, 412, 914, 915, 926, 929, 942, Flur 5, Flurstücke 417/2, 417/3, 417/4, 428/1, 429/1, 429/2, 1055, 1062;
Espenfeld,	Flur 5, Flurstücke 7/2, 10, 13, 14, 15, 16, 34, 38, 39, 45/2, 63, 65, 365, 367, 369, 370, 371, 372, 373, 374, 375, 381, 383, 399/12, 416/7, 471/40, 472/40, 474/62, 504/43, 506/43, Flur 6, Flurstücke 397, 411, 412, 512/145, Flur 8, Flurstücke 190/2, 192, 196/1, 198, 202, 205, 206, 211, 212, 439, 441, 444, 447, 458/193, 477/209, 479/209, 532/190, 533/190;
Siegelbach,	Flur 2, Flurstücke 35, 327/4, 328, 330, 331, 332, 333, 371, 391, 392, 393, 394, 395, 396, 397, 398, 438/34, 455/770, 592, 586/2, 596, 600, 770/4, 770/6, Flur 3, Flurstücke 74/5, 74/6, 174, 175, 189, 198/1, 201, 208, 211, 304, 345/190, 346/190, 387/190, 388/190, 389/190, 393/194, 394/195, 395/196, 396/197, 398/199, 399/199, 400/200, 402/204, 403/205, 404/206, 405/207, 407/210, 447/191, 458/172, 459/172, 460/172, 470/193, 471/193, 472/193, 473/193, 474/193, 529/60, 533/191, 566, 567, 579, 593/187, 594/188, 644;
Dosdorf,	Flur 5, Flurstücke 171, 174, 175, 176, 177, 178, 179, 180, 181, 602/173, 603/173, 724/182, 725/183, 726/184, Flur 6, Flurstücke 242/1, 243/4, 244/4, 245/3, 245/6, 245/8, 246/6, 246/8, 247/4, 248/4, 249/4, 249/6, 250/2, 251/2, 252/2, 252/4, 663/1, 709/252, Flur 7, Flurstücke 187, 188, 189, 190, 202, 203, 204, 205, 207/1, 224, 283/1, 283/2, 283/3, 283/4, 284, 288, 289, 290, 301, 302, 304, 305, 306, 571/298, 604/299, 628/282, 629/282, 640/285, 641/285, 642/285, 644/287, 645/287, 662/282, 663/282, 667, 668, 669, 674, 677, 698, 699, 702/303, 703, 703/303, 704/303, 705, 706, 739/300, 740/300;
Plaue,	Flur 7, Flurstücke 252, 253, 254/1, 255/1, 255/2 und 904

können den eingereichten Antrag sowie die beigefügten Unterlagen innerhalb von 4 Wochen vom Tag dieser Bekanntmachung an beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, 96515 Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 (Telefon 03675 884-415 und -411) von Montag bis Donnerstag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr sowie zwischen 13.00 Uhr und 15.00 Uhr sowie am Freitag zwischen 8.30 Uhr und 11.30 Uhr bzw. nach vorheriger Terminvereinbarung einsehen.

Die Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen erteilt die Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung nach Ablauf der Auslegungsfrist gem. § 9 Abs. 4 GBBerG in Verbindung mit § 7 Abs. 4 und 5 Sachenrechtsdurchführungsverordnung - SachenR-DV - vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I S. 3900). Das Entschädigungsverfahren ist gesondert in § 9 Abs. 3 GBBerG geregelt.

Hinweis zur Einlegung von Widersprüchen:

Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 GBBerG ist von Gesetzes wegen eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für alle am 3. Oktober 1990 bestehenden Energiefortleitungen einschließlich der dazugehörigen Anlagen entstanden.

Die durch Gesetz entstandene beschränkte persönliche Dienstbarkeit dokumentiert nur den Stand vom 3. Oktober 1990. Alle danach eingetretenen Veränderungen müssen durch einen zivilrechtlichen Vertrag zwischen den Versorgungsunternehmen und dem Grundstückseigentümer geklärt werden.

Da die Dienstbarkeit durch Gesetz bereits entstanden ist, kann ein Widerspruch nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundbuches erteilt wird. Ein Widerspruchsgrund liegt insbesondere dann vor, wenn die von dem antragstellenden Unternehmen dargestellte Leitungsführung nicht richtig ist und Grundstücke gar nicht von einer Leitung betroffen sind oder in anderer Weise, als von dem Unternehmen dargestellt.

Wir möchten Sie daher bitten, nur in begründeten Fällen von Ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen.

Der Widerspruch kann beim Landesamt für Bau und Verkehr, Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen, Außenstelle Sonneberg, Köppelsdorfer Straße 86 in 96515 Sonneberg schriftlich oder zur Niederschrift bis zum Ende der Auslegungsfrist erhoben werden. Entsprechende Formulare liegen in der Bescheinigungsstelle bereit.

Sonneberg, den 27.01.2011
Freistaat Thüringen
Landesamt für Bau und Verkehr
Bescheinigungsstelle für Versorgungsleitungen
Außenstelle Sonneberg
Im Auftrag
gez. Helmholz
Außenstellenleiterin

Bekanntmachungen des Planungszweckverbandes „Hörmann KG“

1. Beschluss der Verbandsversammlung

Beschluss-Nr. 003 (24.01.2011)
3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“
- Abwägung im Beteiligungsverfahren zum Vorentwurf, Billigung Entwurf, Beteiligungsverfahren zum Entwurf

Die Verbandsversammlung des Planungszweckverband „Hörmann KG“ beschließt:

1. Die während des Beteiligungsverfahrens gemäß §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB (Baugesetzbuch) vorgetragenen Stellungnahmen aus der Öffentlichkeit sowie die vorgelegten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Vorentwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ werden gemäß beiliegendem Abwägungsprotokoll abgewogen. Das Abwägungsprotokoll ist Bestandteil dieses Beschlusses.
2. Diejenigen aus der Öffentlichkeit sowie die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die bereits Anregungen zum Vorentwurf abgegeben haben, sind vom Ergebnis dieser Abwägung unter Angabe der Gründe in Kenntnis zu setzen.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“, der das Abwägungsergebnis berücksichtigt, wird gebilligt.
4. Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zum Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ ist im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchzuführen.
5. Die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zum Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ ist gemäß § 4 (2) BauGB durchzuführen.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit am Bebauungsplan

Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 Bau GB zur 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“

Der Planungszweckverband hat mit Beschluss-Nr: 003 am 24.01.2011 den Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ gebilligt und gleichzeitig bestimmt, dass die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 (2) BauGB zu diesem Entwurf im Rahmen einer öffentlichen Auslegung durchzuführen ist.

Hiermit wird amtlich bekannt gemacht, dass der Entwurf der 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ in seinen Bestandteilen Planzeichnung und Begründung gemäß § 9 (8) BauGB mit integriertem Grünordnungsplan und Umweltbericht gemäß §§ 2 und 2a BauGB in der Zeit

vom 16.02.2011 bis einschließlich 18.03.2011

in der Gemeinde Ichtershausen, Rathaus, Sekretariat, Erfurter Straße 42, 99334 Ichtershausen während folgender Zeiten:

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
	und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr
	und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

und in der Wachsenburggemeinde, Verwaltungs-Außenstelle Wachsenburggemeinde der Stadtverwaltung Arnstadt, Holzhausen, Arnstädter Straße 97, 99310 Wachsenburggemeinde während folgender Zeiten

Montag, Mittwoch, Donnerstag	09:00 bis 12:00 Uhr
	und 13:00 bis 16:00 Uhr
Dienstag	09:00 bis 12:00 Uhr
	und 13:00 bis 18:00 Uhr
Freitag	09:00 bis 12:00 Uhr

eingesehen werden kann. Gleichzeitig und an gleicher Stelle liegen die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen (als Übersicht alle eingegangenen Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren nach §§ 3 (1) und 4 (1) BauGB) ebenfalls öffentlich aus.

Es wird darüber informiert, dass nachfolgende Arten umweltbezogener Informationen für die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ verfügbar sind:

- Stellungnahme des Thüringer Landesverwaltungsamtes vom 12.08.2010
- Stellungnahme des Landratsamtes Ilm-Kreis vom 03.08.2010 mit den Fachstellungnahmen der Unteren Umweltbehörden.

Es wird darauf hingewiesen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die 3. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Hörmann KG“ unberücksichtigt bleiben. Ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsrichtordnung ist unzulässig, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können. Die Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 2 BauGB erfolgt parallel mit einer entsprechenden schriftlichen Unterrichtung.

Ullrich
Verbandsvorsitzender

Bekanntmachungen des Wasser- und Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung

A) Änderung der Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

4. Änderung der Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung - EWS - vom 26. Januar 2011

Die Satzung für die Benutzung der öffentlichen Entwässerungseinrichtung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung (Entwässerungssatzung - EWS) vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 28. Juni 2010 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 13. Juli 2010) wird wie folgt geändert:

§ 20 erhält folgende neue Fassung:

„§ 20
Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Vorschriften über den Anschluss- und Benutzungszwang (§ 5) zuwiderhandelt,
2. eine der in § 10 Absatz 1, § 11 Absatz 1, § 12 Absatz 4 und § 17 Absatz 1 festgelegten Melde-, Auskunfts- und Vorlagepflichten verletzt,
3. entgegen § 10 Absatz 3 vor Zustimmung des Zweckverbandes mit der Herstellung oder Änderung der Grundstücksentwässerungsanlage beginnt,
4. entgegen den Vorschriften des § 15 Abwässer in die öffentliche Entwässerungsanlage einleitet,
5. entgegen § 9 Absatz 2 eine Grundstückskläranlage trotz Anordnung durch den Zweckverband nicht oder nicht umfassend an den Stand der Technik anpasst sowie entgegen § 9 Absatz 2 den Nachweis der ordnungsgemäßen Betreibung und Wartung der biologischen Grundstückskleinkläranlage nicht erbringt,

kann auf Grundlage der §§ 16 Absatz 1 und 23 Absatz 1 und Absatz 2 ThürKGG in Verbindung mit den §§ 19, 20 ThürKO nach dieser Bestimmung mit Geldbuße bis zu fünftausend Euro belegt werden.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel [Siegel]
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

B) Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114) und der §§ 1, 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt

geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS - vom 26. Januar 2011

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Abwasserbeseitigung im Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung (Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS) vom 10. November 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 18. November 2003), geändert durch Satzung vom 21. Oktober 2009 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 03. November 2009) wird wie folgt geändert:

§ 3 Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:

„(5) Für Grundstücke, die an das Kanalnetz, aber nicht an eine Sammelkläranlage angeschlossen sind, von denen aber eine Vorklärung in einer Grundstückskleinkläranlage verlangt wird (Teileinleiter), beträgt die Einleitungsgebühr ab dem 01. Januar 2010 2,04 EUR pro Kubikmeter Abwasser. Bei Vorreinigung in einer vollbiologischen Kläranlage nach dem Stand der Technik und nachfolgender Einleitung in das Kanalnetz (Teileinleiter - Vollbiologie) beträgt die Einleitungsgebühr ab dem 01. Januar 2011 0,80 EUR pro Kubikmeter Abwasser, wenn der Nachweis der ordnungsgemäßen Wartung gemäß § 9 Absatz 2 EWS fristgerecht erbracht wird. Das Fehlen dieses Nachweises bewirkt, dass zusätzlich zur Einleitungsgebühr noch die Abwasserabgabe gemäß der Satzung über die Erhebung einer Kommunalabgabe zur Abwälzung der Abwasserabgabe für Kleineinleiter (AbwKlEinl.) zu entrichten ist. Diese Regelungen gelten nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder sonstigen Betrieben, bei denen die Vorklärung oder Vorbehandlung lediglich bewirkt, dass die Abwässer dem durchschnittlichen Verschmutzungsgrad oder der üblichen Verschmutzungsart der eingeleiteten Abwässer entsprechen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel [Siegel]
Verbandsvorsitzender

Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 004/III/2010 vom 20. Dezember 2010, bestätigt am 20. Dezember 2010, hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die 2. Satzung zur Änderung der Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung - GS-EWS beschlossen und dem Landratsamt des Ilm-Kreises, Kommunalaufsicht, zur Genehmigung vorgelegt.
2. Mit Bescheid vom 25. Januar 2011 hat das Landratsamt des Ilm-Kreises die vorstehende Satzung genehmigt.

Hinweis:

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

C) Satzung zur Änderung der Verbandssatzung

Aufgrund des § 17 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

5. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Januar 2011

Artikel I

Die Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Juli 2002 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 06. Mai 2003), zuletzt geändert durch die 4. Satzung zur Änderung der Verbandssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 24. Oktober 2008 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 11. November 2008), wird wie folgt geändert:

1. § 9 a Absatz 5 erhält folgende neue Fassung:
   „(5) Das Ausscheiden eines Mitglieds ist auf Antrag des Verbraucherbeirats oder eines Verbandsrates an die Verbandsversammlung möglich. Die Verbandsversammlung entscheidet hierüber durch Beschluss. Scheidet ein Mitglied auf eigene Veranlassung aus dem Verbraucherbeirat aus, wird dieses durch den Verbandsvorsitzenden abberufen. Das jeweils entsendende Verbandsmitglied soll dann gemäß Absatz 3 einen neuen Beirat vorschlagen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel [Siegel]
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.

Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

D) Änderung der Verwaltungskostensatzung

Aufgrund der §§ 20 Absatz 1 und 2 und 23 Absatz 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114) und der §§ 1, 2, 10, 11 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes in der Fassung der Neubekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBl. S. 301), zuletzt geändert durch Sechstes Gesetz zur Änderung des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (Beitragsbegrenzungsgesetz) vom 18. August 2009 (GVBl. S. 646), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Artikel I

2. Satzung zur Änderung der Verwaltungskostensatzung des Wasser-/ Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Januar 2011

Die Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Mai 2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21. Oktober 2003), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. Februar 2008 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 26. Februar 2008) wird wie folgt geändert:

An Ziffer 2 Buchstabe c Abschnitt B Besondere Verwaltungskosten des Kostenverzeichnisses zur Verwaltungskostensatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung wird folgender neuer Buchstabe d angefügt:

d) Kontrolle des Betriebs sowie der Wartung der Kleinkläranlagen gemäß § 60 Absatz 2 b ThürWG 84,85 EUR

Artikel II

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

E) Entschädigungssatzung

Aufgrund der §§ 20 Absatz 2 und 23 Absatz 1 Satz 1 des Thüringer Gesetzes über die Kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S. 113, 114), und der §§ 19 Absatz 1 und 20 Absatz 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), erlässt die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung folgende Satzung:

Entschädigungssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung vom 26. Januar 2011

§ 1
Sitzungsgeld

Mitglieder der Verbandsversammlung bzw. Werkausschussmitglieder erhalten ein pauschales Sitzungsgeld von 50,00 Euro pro Sitzung der Verbandsversammlung oder des Werkausschusses. Nimmt ein Mitglied nicht über die gesamte Dauer an einer Sitzung teil, beläuft sich das zu zahlende Sitzungsgeld auf 30,00 Euro. Die Zahlung des Sitzungsgeldes erfolgt anhand einer Anwesenheitsliste. Wird ein Mitglied der Verbandsversammlung oder ein Werkausschussmitglied durch einen Beigeordneten vertreten, so erhält statt des Mitgliedes der Beigeordnete das pauschale Sitzungsgeld.

§ 2
Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten

Es erfolgt kein Ersatz von Verdienstausfall und Fahrtkosten.

§ 3
Anspruchszeitraum

(1) Die Auszahlung des nach § 1 zu gewährenden Sitzungsgeldes erfolgt frühestens eine Kalenderwoche und spätestens drei Kalenderwochen nach durchgeführter Sitzung.
(2) Das Ausscheiden aus den Verbandsorganen gilt mit dem Tag der Benennung bzw. Berufung des Nachfolgers als vollzogen. Mit der Berufung entsteht die Anspruchsberechtigung für den Nachfolger.

§ 4
Unübertragbarkeit, Unverzichtbarkeit

Die Ansprüche auf die in § 1 geregelten Bezüge sind nicht übertragbar. Auf die Entschädigung kann weder ganz noch teilweise verzichtet werden.

§ 5
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2011 in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel [Siegel]
Verbandsvorsitzender

Hinweis

Entsprechend § 22 Absatz 2 ThürKGG sollen die Verbandsmitglieder in der für die Bekanntmachung ihrer Satzungen vorgesehenen Form auf die Veröffentlichung des Zweckverbandes hinweisen. Es ist nicht erforderlich, den Satzungstext in diesem Hinweis wiederzugeben.
Verstöße wegen der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht (die Genehmigung) die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber dem Zweckverband geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

F) Haushaltssatzung 2011

Haushaltssatzung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung für das Wirtschaftsjahr 2011

In der Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung am 20. Dezember 2010 wurde folgende Haushaltssatzung für das Wirtschaftsjahr 2011 beschlossen:

I. Haushaltssatzung

Auf Grund des § 36 Abs. 1 des Thüringer Gesetzes über die kommunale Gemeinschaftsarbeit (ThürKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Oktober 2001 (GVBl. S. 290), geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), i. V. m. den §§ 53 ff. der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBl. S. 41), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Thüringer Finanzausgleichsgesetzes und anderer Gesetze vom 04. Mai 2010 (GVBl. S.113, 114), und den §§ 13 ff. der Thüringer Eigenbetriebsverordnung (ThürEBV) vom 15. Juli 1993 (GVBl. S. 432), geändert durch die Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Eigenbetriebsverordnung vom 12. Juni 2006 (GVBl. S. 407), erlässt der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung folgende Haushaltssatzung:

§ 1

Auf Grund des als Anlage beigefügten Wirtschaftsplanes wird hiermit festgesetzt; dadurch werden für die

	Wasserversorgung auf TEUR	*Abwasserbeseitigung auf TEUR*	*insgesamt auf TEUR*
a) **im Erfolgsplan**			
die Erträge	7.756	10.548	18.304
die Aufwendungen	7.059	10.272	17.331
b) **im Vermögensplan**			
die Einnahmen	4.873	13.238	18.111
die Ausgaben	4.873	13.238	18.111

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird für die

- Wasserversorgung auf **0 TEUR** festgesetzt und für die
- Abwasserbeseitigung auf **1.800 TEUR** festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen für beide Betriebszweige in der Vermögensplanung wird gemäß Investitionsplanung auf **8.300 TEUR** festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan wird für beide Betriebszweige auf **2.500 TEUR** festgesetzt.

§ 5

Diese Haushaltssatzung tritt zum 1. Januar 2011 in Kraft.

Ausgefertigt:
Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel - Siegel -
Verbandsvorsitzender

II. Beschluss- und Genehmigungsvermerk

1. Mit Beschluss Nr. 013/III/2010 und Beschluss Nr. 014/III/2010 vom 20. Dezember 2010 hat die Verbandsversammlung des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung die Haushaltssatzung mit Wirtschaftsplan und Anlagen beschlossen.
2. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat eine Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen im Betriebszweig Abwasserbeseitigung in Höhe von TEUR 1.800 genehmigt. Dieser Betrag entspricht der Festsetzung gemäß § 2 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung. Das Landratsamt des Ilm-Kreises hat Verpflichtungsermächtigungen in einer Höhe von TEUR 8.300 für beide Betriebszweige genehmigt. Dieser Betrag entspricht der Festsetzung gemäß § 3 der beschlossenen und ausgefertigten Haushaltssatzung.
3. Bezogen auf das Wirtschaftsjahr 2011 enthält der Bescheid des Landratsamtes des Ilm-Kreises, hier zuständige Rechtsaufsichtsbehörde, keine weiteren genehmigungsrelevanten Bestandteile.

III. Auslegungshinweis

Haushaltssatzung/Wirtschaftsplan liegen in der Zeit vom 14. Februar 2011 bis 28. Februar 2011 für zwei Wochen lt. § 36 KGG i. V. m. § 57 Abs. 3 ThürKO beim Eigenbetrieb des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung, Schönbrunn 9, 99310 Arnstadt, öffentlich aus und können eingesehen werden. Gemäß § 57 Abs. 3 ThürKO ist die Einsichtnahme in Haushaltssatzung/ Wirtschaftsplan 2011 darüber hinaus bis zur Entlastung und Beschlussfassung über die Jahresrechnung des Haushaltsjahres 2011 möglich. Sollten Rückfragen zum Inhalt der Haushaltssatzung, der Wirtschaftsplanung oder der Gebührenkalkulationen bestehen, wird um vorherige Terminabsprache unter Tel. 03628 609-120 gebeten.

Arnstadt, 26. Januar 2011
Günsel
Verbandsvorsitzender

G) Einladung des Verbraucherbeirats

Am **Mittwoch, dem 16. Februar 2011, 16:30 Uhr,** wird in der Verbandskläranlage Arnstadt (Sitzungssaal), Am Schwimmbad, 99334 Ichtershausen, die

VI. Sitzung des Verbraucherbeirates

des Wasser-/Abwasserzweckverbandes Arnstadt und Umgebung in der aktuellen Kommunalwahlperiode durchgeführt. Die Sitzung ist öffentlich.

Tagesordnung:

TOP 1	Feststellung der Anwesenheit und Beschlussfähigkeit
TOP 2	Protokollkontrolle
TOP 3	Information zum Prüfbericht über die überörtliche Kommunalprüfung der Haushalts- und Wirtschaftsprüfung des WAZV Arnstadt und Umgebung für die Bereiche Bau, Umwelt und Technik
TOP 4	Änderung der Geschäftsordnung
TOP 5	Sonstiges

Alexandra Eckert
Vorsitzende des Verbraucherbeirates

H) Fäkalentsorgung im Raum Arnstadt

Der Wasser-/Abwasserzweckverband Arnstadt und Umgebung gibt gemäß §14 Abs. 3 der Entwässerungssatzung - EWS - vom 26.05.2003 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 21.10.2003), zuletzt geändert durch die Satzung vom 19.06.2007 (Amtsblatt des Ilm-Kreises vom 03.07.2007) die Entsorgungszeiträume für die geordnete Fäkalschlammentsorgung im Verbandsgebiet bekannt.
Die Entsorgung wird durchgeführt:

vom 07.02.2011 bis zum 11.02.2011 in Kirchheim,
vom 14.02.2011 bis zum 16.02.2011 in Werningsleben,
vom 17.02.2011 bis zum 18.02.2011 in Gügleben,
vom 21.02.2011 bis zum 23.02.2011 in Riechheim,
vom 24.02.2011 bis zum 02.03.2011 in Elxleben,
vom 03.03.2011 bis zum 08.03.2011 in Osthausen,

Die Abnehmer, die in diesen Zeiträumen nicht zu Hause sind, werden gebeten, über Nachbarn bzw. andere Personen den Zutritt zu ihrer Kleinkläranlage zu gewährleisten.

Das nächste Amtsblatt des Ilm-Kreises erscheint am 1. März 2011

Durchführung der Abwassereigenkontrolle 2010

Information für Unternehmer von Abwasseranlagen zur Durchführung der Abwassereigenkontrolle sowie zur Berichterstattung für das Berichtsjahr 2010 nach der Thüringer Abwassereigenkontrollverordnung

§ 61 Absatz 1 und 2 Wasserhaushaltgesetz verpflichtet die Unternehmer von Abwasseranlagen, diese daraufhin zu überwachen, dass sie ordnungsgemäß betrieben und unterhalten werden sowie die Anforderungen an das Einleiten von Abwasser nach § 57 Wasserhaushaltsgesetz (Stand der Technik) und im Übrigen die allgemein anerkannten Regeln der Technik einhalten.
Die Überwachung dieser vorgenannten Anforderungen wird durch die **Thüringer Verordnung über die Eigenkontrolle von Abwasseranlagen** vom 23. August 2004 (GVBl. S. 721) (ThürAbwEKVO), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 10. September 2009 (BVBl. S. 751), konkretisiert. Hiernach besteht die Verpflichtung zur Eigenkontrolle von Abwasseranlagen und Abwassereinleitungen sowie zur jährlichen Vorlage eines Eigenkontrollberichts bei der Wasserbehörde.
Die ThürAbwEKVO richtet sich sowohl an die Aufgabenträger der öffentlichen Abwasser-beseitigung (Unternehmer öffentlicher Abwasseranlagen) als auch an die Unternehmer privater/ gewerblicher/industrieller Abwasseranlagen.

Die Abwassereigenkontrollberichte für das Berichtsjahr 2010 sind bis spätestens 31.03.2011 der Unteren Wasserbehörde des Ilm-Kreises zu übergeben.
Unternehmer von öffentlichen Abwasseranlagen für gemeindliche Gebiete > 2.000 EW werden gebeten, den Eigenkontrollbericht bereits vor dem 31.03.2011 an die untere Wasserbehörde zu schicken.
Die Unternehmer von Abwasseranlagen, die der pflichtmäßigen Abwassereigenkontrolle nicht nachkommen und für das Jahr 2010 bis zum 31.03.2011 keine oder keine vollständige Berichterstattung an die zuständige Wasserbehörde leisten, begehen gemäß § 9 ThürAbwEKVO eine Ordnungswidrigkeit nach § 128 Abs. 1 Nr. 12 Thüringer Wassergesetz, wobei diese mit einer Geldbuße bis fünfzigtausend Euro geahndet werden kann.
Um eine Ordnungswidrigkeit nach § 9 ThürAbwEKVO und die daraus folgenden ordnungsrechtlichen Konsequenzen zu vermeiden, werden die Unternehmer von Abwasseranlagen erinnert, der geforderten Eigenkontroll- und Berichterstattungspflicht umfassend und fristgerecht nachzukommen.
Für die Unternehmer von Abwasseranlagen hat das Thüringer Ministerium für Landwirtschaft, Naturschutz und Umwelt Informationsbriefe und Musterformulare zur Abwassereigenkontroll-

berichterstattung als Word-Dokumente auf der Homepage des TMLFUN unter
www.thueringen.de/de/tmlfun/themen/wasser/content.html
(Stichwort: Musterformulare Eigenkontrollbericht nach ThürAbwEKVO) zum download bereitgestellt. Es sollen zwingend nur die aktuellen Musterformulare verwendet werden.
Die Informationsbriefe und Musterformulare liegen auch bei der für den Ilm-Kreis zuständigen unteren Wasserbehörde vor und können zu den Sprechzeiten (Dienstag 9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr sowie Freitag 9.00 - 12.00 Uhr) in den Räumen dieser Behörde, Zimmer 230 und 231, eingesehen werden. Die untere Wasserbehörde kann zu diesem Zweck auch unter der Telefonnummer 03628 738683. erreicht werden.
Untere Wasserbehörde

Die Gemeinde Neustadt am Rennsteig verkauft:

1 Loipengerät

- Fahrzeugart: Loipengerät
- Aufbau: Pistenraupe
- Hersteller: Prinoth
- Modelltyp: T2
- Baujahr: 1994
- Tachostand: 2.215 Betriebsstunden
- Austauschmotor: im Jahr 2006

Das Fahrzeug wurde ständig von Fachwerkstätten gewartet.
Gewährleistung wird mit dem Abschluss des Kaufvertrages ausgeschlossen.
Angebote richten Sie bitte bis zum 18.02.2011 an die Verwaltungsgemeinschaft „Langer Berg“, Sitz 98708 Gehren, Obere Marktstraße 1.
Besichtigung ist über den Bauhof der Gemeinde Neustadt/Rstg. nach Terminvereinbarung mit Herrn Hoche, Tel. 0162 4080008 möglich.
Gemeinde Neustadt/Rstg.

Ende des amtlichen Teiles

Impressum:

Herausgeber: Ilm-Kreis
Verantwortlich für amtlichen und nichtamtlichen Teil:
Dr. Michael Schaefer, Landratsamt Ilm-Kreis
Ritterstraße 14, 99310 Arnstadt,
Telefon: 0 36 28 -73 81 16, Fax: 0 36 28 -73 81 14,
E-Mail: m.schaefer@ilm-kreis.de
Zuständig für Anzeigenteil: Andreas Barschtipan – Erreichbar unter der Anschrift des Verlages. Für die Richtigkeit der Anzeigen übernimmt der Verlag keine Gewähr. Vom Verlag gestellte Anzeigenmotive dürfen nicht anderweitig verwendet werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen und zusätzlichen Geschäftsbedingungen und die z.Zt. gültige Anzeigenpreisliste. Vom Kunden vorgegebene HKS-Farben bzw. Sonderfarben werden von uns aus 4-c Farben gemischt. Dabei können Farbabweichungen auftreten, genauso wie bei unterschiedlicher Papierbeschaffenheit. Deshalb können wir für eine genaue Farbwiedergabe keine Garantie übernehmen. Diesbezügliche Beanstandungen verpflichten uns zu keiner Ersatzleistung.

Herstellung: Verlag + Druck LINUS WITTICH KG
In den Folgen 43, 98704 Langewiesen
Tel. 0 36 77 / 20 50 - 0, Fax 0 36 77 / 20 50 - 21
Verlagsleiter: Mirko Reise
Erscheinungs- und Verbreitungsweise:
Erscheint in der Regel monatlich und wird kostenlos an alle Haushaltungen im Ilm-Kreis verteilt. Im Bedarfsfall können Einzelstücke kostenlos gegen Erstattung der Portogebühren vom Landratsamt Ilm-Kreis (Anschrift siehe oben) bezogen werden.